

Lehrlingsausbildungsprämie (§ 108f EStG)

Allgemeines

- Die Lehrlingsausbildungsprämie wird ab der Veranlagung 2002 zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer für das Kalenderjahr 2002 (bzw. für ein 2002 zu veranlagendes abweichendes Wirtschaftsjahr) geltend gemacht.
- Die Prämie kann unabhängig von der Gewinnermittlung (somit auch bei Pauschalierung) geltend gemacht werden.
- Sie gilt für jedes Lehrverhältnis, das am 1. Jänner 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt bestanden hat.
- Erstmals kann die Prämie für ein 2002 zu veranlagendes Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Beispiel - Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr 1.4.2001 bis 31.3.2002:

<i>Lehrling A</i>	<i>Beginn des Lehrverhältnisses: 2.5.2000</i>	<i>Prämie 2002</i>
<i>Lehrling B</i>	<i>Beginn des Lehrverhältnisses: 1.2.2002</i>	<i>Prämie 2002</i>
<i>Lehrling C</i>	<i>Beginn des Lehrverhältnisses: 1.6.2002</i>	<i>Prämie erst 2003</i>
<i>Lehrling D</i>	<i>Ende des Lehrverhältnisses: 31.11.2001</i>	<i>keine Prämie</i>

- Die Lehrlingsausbildungsprämie ist keine steuerpflichtige Betriebseinnahme und führt zu keiner Aufwandskürzung.

Voraussetzungen

- Das Lehrverhältnis muss nach Ablauf der Probezeit weitergeführt, und somit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt worden sein.
- Maßgebend für den Anspruch ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Lehrvertrags. Der zeitliche Beginn der Ausbildung ist nicht maßgebend.
- Im Fall einer Lehrzeitanrechnung steht die Prämie ab Beginn des Lehrverhältnisses zu.
- Die Dauer des Lehrverhältnisses im Wirtschaftsjahr spielt keine Rolle. Die Prämie steht also auch bei sehr kurzer Ausbildungsdauer im betreffenden Jahr zu.
- Ausbildungsversuche sind Lehrverhältnissen in Lehrberufen gleichgehalten.
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge sind Lehrlingen in Lehrberufen nach BAG gleichgehalten.

- Eine Vorlehre begründet keinen Anspruch auf eine Prämie.
- Die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses begründet keinen Anspruch auf eine doppelte Inanspruchnahme in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr). Eine bloße Fortsetzung liegt vor, wenn nach einer Unterbrechung im selben Lehrberuf ein Lehrvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei der Fortsetzung im selben als auch in einem anderen Lehrbetrieb.
- Ausnahme: Wenn der erste Lehrberechtigte keinen Anspruch auf Prämie hatte, weil das Lehrverhältnis noch in der Probezeit gelöst wurde, besteht bei Fortsetzung des Lehrverhältnisses im gleichen Lehrberuf für den neuen Lehrberechtigten Anspruch auf die Lehrlingsausbildungsprämie.

Höhe, Inanspruchnahme

- Die Lehrlingsausbildungsprämie beträgt für jedes im Wirtschaftsjahr aufrechte Lehrverhältnis 1.000 Euro und ist als Gesamtsumme geltend zu machen.
- Die Prämie ist in einem der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis (Formular E 108c) geltend zu machen.
- Es ist immer ein einziges Formular zu verwenden, in welches der Gesamtbetrag an geltend gemachten Prämien eingetragen wird. (Dies gilt auch in Fällen des Zusammentreffens von zwei Wirtschaftsjahren in einem Veranlagungszeitraum).
- Das Formular (E 108c) kann auch vor der Steuererklärung abgegeben werden.
- Eine nachträgliche Geltendmachung nach erfolgter Abgabe der (ersten) Steuererklärung ist ausgeschlossen.
- Im Falle einer Mitunternehmerschaft ist die Prämie von der Mitunternehmerschaft zu beanspruchen (nicht von den einzelnen Gesellschaftern).
- Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Verhältnis zum Lehrlingsfreibetrag

- Ein Lehrlingsfreibetrag (gem. § 124b Z 31 EstG) kann nur für Lehrverhältnisse geltend gemacht werden, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.
- Es besteht unternehmensbezogen (nicht: lehrlingsbezogen) ein Wahlrecht zwischen Lehrlingsfreibetrag und Lehrlingsausbildungsprämie. Wird für einen Lehrling ein Teil eines Lehrlingsfreibetrages geltend gemacht, steht für das betreffende Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) für keinen Lehrling eine Prämie zu und umgekehrt.
- Es ist davon auszugehen, dass die Lehrlingsausbildungsprämie in nahezu allen Fällen für das Unternehmen günstiger ist, als der Lehrlingsfreibetrag. Ausnahmen sind abhängig vom Steuersatz und vom versteuerbaren Gewinn denkbar, wenn ausschließlich Lehrlinge im letzten Lehrjahr ausgebildet wurden, und bei positiver Lehrabschlussprüfung zwei Teile des Lehrlingsfreibetrages (= zwei Mal 1.460 Euro) zustehen.

Link zum Antragsformular

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/einkommensteuer/e108c/2002/e108c.pdf>